

Gemeinde
Zimmernsupra

S a t z u n g

über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Zimmernsupra vom 13.03.1996

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und
Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der
Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200)
sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes
(ThürKAG) vom 09.08.1991 (GVBl. S. 329)

hat der Gemeinderat Zimmernsupra in der Sitzung am 13.03.1996
die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spiel-
apparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte beschlossen,
die nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde Gotha
vom hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das
Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach
Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel-
und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich
sind. Sportgeräte wie z.B. Billiard, Darts und Tischfußball sowie
Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

§ 4

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

- | | |
|---|-----------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
in Gaststätten | 40,00 DM |
| in Spielhallen | 150,00 DM |
| je Kalendermonat und Gerät, | |

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3
in Gaststätten 20,00 DM
in Spielhallen 80,00 DM
je Kalendermonat und Gerät

3. für Apparate, mit denen sexuelle Hand-
lungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt
werden oder die eine Verherrlichung oder
Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand
haben 400,00 DM
je Kalendermonat und Gerät.

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Gemeinde mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalender-
vierteljahres ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach
amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die
errechnete Steuer an die Gemeinde-Kasse zu entrichten.
Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuer-
pflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuer-
schuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

§ 8
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Gemeinde sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9
Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 10
Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Gemeinde durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.